



Dezernat III
Bürgermeisteramt

Datum 03.07.2026
Gz. 100.2-10.24.88-
17/2025-179/2026

Telefon

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	24.06.2026	öffentlich

Betreff

Drohende Obdachlosigkeit

Zu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

3. liegen tatsächlich Zeitmietverträge vor;

3.1. wenn JA: sind durch Fristverlängerungen diese zu normalen Mietverträgen geworden;

Da es sich bei Mietverträgen um privatrechtliche Verträge nach dem BGB handelt, kann hierzu keine Auskunft erteilt werden. Entsprechende Informationen liegen der Verwaltung nicht vor.

4. welche Vorsorgemaßnahmen wurden/werden seitens der Stadtverwaltung außer der Kommentierung auf Presseanfragen im Rahmen der Prävention und Vorsorgepflicht für von Schaden bedrohten Mitbürger unternommen;

Mit Kaufvertrag vom 14.12.1971 hat die Stadt Heilbronn ihre damals vorhandenen eigenen Wohnungsbestände an die Stadsiedlung Heilbronn GmbH veräußert und sich verpflichtet, die bisher von der Stadt Heilbronn geführte Wohnberatungsstelle künftig zu führen.

Wohnungssuchende mit einem Wohnberechtigungsschein werden vom Service Center Bauen und Wohnen in der Regel an die Stadsiedlung Heilbronn GmbH verwiesen und erhalten dort entsprechende Wohnungsvorschläge. Daneben wird von der zuständigen Stelle auf die gängigen Quellen wie z.B. die Heilbronner Stimme, Immobilienscout 24, Kleinanzeigen etc. verwiesen, in denen ebenfalls Wohnungen mit einer erforderlichen Wohnberechtigung angeboten werden.

Die Stadt hat im fraglichen Quartier 6 Wohnungen mit einer Kapazität für 58 Personen befristet von Betz-Immobilien zur Unterbringung geflüchteter Menschen angemietet. Die Mietverträge enden zum 31.12.2026.

Die Stadt unterstützt die derzeit untergebrachten Personen – falls rechtlich möglich – bei der Suche nach eigenem Wohnraum. Falls weiterhin eine Pflicht zur Unterbringung besteht, verlegt die Stadt die Bewohnerinnen und Bewohner in andere Flüchtlingsunterkünfte.

4.1 erfolgen solche Bemühungen mindestens in gleicher Weise wie für die Unterbringung legaler und illegaler Zuwanderer;

Alle Wohnungssuchenden werden nach den gleichen Kriterien behandelt, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

5. in welcher Weise wird sonst für Abhilfe gesorgt?

Das Jobcenter Stadt Heilbronn gibt zu dem Sachverhalt folgende Stellungnahme ab:

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit kann das Jobcenter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen darlehensweise Mietschulden übernehmen. Nach den vorliegenden Informationen droht hier aber nicht Wohnungslosigkeit wegen Mietschulden, sondern wegen des geplanten Abrisses der Wohnhäuser in der Mönchseestraße.

Das Jobcenter verfügt über keine eigenen Wohnungen, in denen von Obdachlosigkeit bedrohte Personen untergebracht werden können.

Es kann aber Leistungsberechtigte über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Anmietung von neuem Wohnraum informieren. Hierzu gehören insbesondere Informationen zur Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft, zur darlehensweisen Übernahme von Mietkautionen sowie zu Leistungen im Zusammenhang mit einem erforderlichen Umzug, wie z.B. Umzugskosten und Renovierungskosten.

Informationen zu den Kosten der Unterkunft kann man auch auf der Homepage des Jobcenters unter www.jobcenter-stadt-heilbronn.de/leistungen/geldleistungen/geld-zum-wohnen/ erhalten.

Die Ausführungen des Jobcenters gelten entsprechend für die Leistungen der Sozialhilfe. Zudem ist beim Amt für Familie, Jugend und Senioren die Leitstelle zur Wohnraumsicherung angesiedelt. Der Auftrag der Leitstelle zur Wohnungssicherung liegt in der Prävention von Wohnungslosigkeit durch den Erhalt bestehender Mietverhältnisse. Die Regeltätigkeit setzt dort an, wo ein Mietverhältnis durch akute Krisen (insbesondere Miet- oder Energieschulden, vertragswidriges Verhalten oder drohende Räumungsklagen) gefährdet ist. In diesen Kontexten interveniert die Leitstelle beratend, moderiert zwischen Mietern sowie Vermietern und prüft finanzielle Hilfen (z. B. Schuldenübernahmen), um den Verbleib der Betroffenen in ihrem bisherigen Wohnraum dauerhaft zu sichern. Bei einem Gebäudeabriss verändert sich die Sachlage hin zu einem notwendigen Wohnungswechsel.

Die Leitstelle kann hierbei betroffenen Mieter im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Wohnraumsuche unterstützen. Hierzu stellt sie erforderlichenfalls den Kontakt zur städtischen Wohnbaugesellschaft her, um dort vorhandene Kapazitäten für eine soziale Wohnraumversorgung zu prüfen.

Das Ordnungsamt gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Ortspolizeibehörde ist lediglich im Rahmen der Gefahrenabwehr für eine entstandene unfreiwillige Obdachlosigkeit zuständig. Bei Eintreten einer entsprechenden Notlage (also bei tatsächlicher Obdachlosigkeit) können betroffene Personen in das städtische Obdachlosenheim eingewiesen werden. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit liegen dagegen nicht in der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde.